

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 1098
Urteil Nr. 68/97 vom 6. November 1997

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 335 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Huy.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, G. De Baets, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 26. Juni 1997 in Sachen B. Content gegen B. Fontenelle, dessen Ausfertigung am 4. Juni 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Huy folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 335 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung, indem er einen Unterschied einführt zwischen den natürlichen Kindern, deren Abstammung väterlicherseits nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt wird, einerseits und den Kindern, bei denen nur die Abstammung väterlicherseits festgestellt wird oder deren Abstammung väterlicher- und mütterlicherseits gleichzeitig festgestellt wird, andererseits, und indem er das Tragen des Namens des Vaters durch das Kind von der Zustimmung der Mutter abhängig macht? »

II. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 4. Juni 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 19. Juni 1997 haben die referierenden Richter R. Henneuse und M. Bossuyt gemäß Artikel 72 Absatz 1 des vorgenannten Sondergesetzes vor dem Hof Bericht erstattet und gefolgert, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem Hof vorzuschlagen, das Verfahren mit einem in unverzüglicher Beantwortung zu verkündenden Urteil zu beenden.

Gemäß Artikel 72 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter den klagenden Parteien im Grundstreit mit am 19. Juni 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert. Die Parteien haben dem Hof keinen Schriftsatz zukommen lassen.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. In rechtlicher Beziehung

- A -

Die referierenden Richter haben in ihren Schlußfolgerungen die Ansicht vertreten, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem Hof vorzuschlagen, das Verfahren mit einem in unverzüglicher Beantwortung zu verkündenden Urteil zu beenden.

- B -

B.1. Die präjudizielle Frage ist im wesentlichen die gleiche wie diejenigen, die einerseits vom Gericht erster Instanz Löwen in dessen Urteil vom 28. März 1994 (unter der Nummer 784 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen) und andererseits vom Gericht erster Instanz Kortrijk in dessen Urteil vom 18. Januar 1996 (unter der Nummer 925 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen) gestellt worden waren; der Hof hat diese Fragen in seinen Urteilen Nr. 79/95 vom 28. November 1995 bzw. Nr. 64/96 vom 7. November 1996 beantwortet. Der Hof ist der Ansicht, daß die gleiche Antwort auf die vorliegende Frage gegeben werden soll.

B.2. Die präjudizielle Frage führt zu einem Vergleich der Situation eines außerehelich geborenen Kindes, dessen Abstammung väterlicherseits vor der Abstammung mütterlicherseits oder gleichzeitig festgestellt wurde, mit der Situation eines außerehelich geborenen Kindes, dessen Abstammung mütterlicherseits vor der Abstammung väterlicherseits festgestellt wurde. Im ersten Fall trägt das Kind den Namen des Vaters. Im zweiten Fall erhält und behält das Kind den Namen der Mutter, aber die Eltern können zusammen- oder ein Elternteil, falls der andere verstorben ist - in einer vom Standesbeamten ausgefertigten Urkunde erklären, daß das Kind den Namen seines Vaters tragen wird.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4.1. Artikel 335 des Zivilgesetzbuches ist im Kapitel über die Folgen der Abstammung untergebracht. Er setzt auf allgemeine Weise die Bestimmungen des Namenserhalts als eine Folge der Abstammung fest.

B.4.2. Aus den Vorarbeiten zur angefochtenen Bestimmung geht hervor, daß der Gesetzgeber erwogen hat, daß die Namensänderung des Kindes, dessen Abstammung väterlicherseits nach der

Abstammung mütterlicherseits festgestellt worden sei, dem Interesse des Kindes entgegenstehen könne (*Parl. Dok.*, Kammer, 1983-1984, Nr. 305/1, SS. 17-18, und *Parl. Dok.*, Senat, 1984-1985, Nr. 904-2, SS. 125-126). Aufgrund dessen hat er bestimmt, daß der Name des Kindes, dessen Abstammung mütterlicherseits bereits feststeht, grundsätzlich unverändert bleibt, wenn danach die Abstammung väterlicherseits festgestellt wird. Dennoch hat der Gesetzgeber die Möglichkeit vorgesehen, mittels einer Erklärung vor dem Standesbeamten eine Namensänderung zu erwirken.

B.4.3. Der Gesetzgeber hat, indem er sich auf die ihm zustehende Ermessensbefugnis beruft, die Namensgebung im Rahmen der Abstammung unter Berücksichtigung sowohl des sozialen Nutzens, dem Namen eine gewisse Stabilität zu verleihen, als auch des Interesses dessen, der den Namen trägt, geregelt.

Es ist nicht unangemessen zu bestimmen, daß, wenn das Kind den Namen seiner Mutter trägt, weil zuerst die Abstammung mütterlicherseits festgestellt wurde, dieser Name nur dann noch durch den des Vaters ersetzt werden kann, wenn sowohl Vater als auch Mutter - oder einer von ihnen, falls der andere verstorben ist, - bei dem Standesbeamten eine diesbezügliche Erklärung ablegen. Der Gesetzgeber konnte davon ausgehen, daß die Eltern am besten über das Interesse des Kindes bis zu seiner Volljährigkeit oder Mündigsprechung urteilen können. Es ist ebensowenig unangemessen, daß der Gesetzgeber unter Berücksichtigung des sozialen Nutzens der Unveränderlichkeit des Namens für den Fall der Uneinigkeit zwischen dem Vater und der Mutter vorgesehen hat, den dem Kind schon gegebenen Namen unverändert zu lassen, statt den Richter urteilen zu lassen.

B.5. Nichts weist darauf hin, daß der Gesetzgeber mit den Bestimmungen von Artikel 335 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches eine Maßnahme verabschiedet hätte, die weder auf einem objektiven Kriterium beruhen noch adäquat sein würde. Es ergibt sich auch nicht, daß auf unangemessene Weise die Rechte der Betroffenen verletzt würden.

B.6. Die präjudizielle Frage muß negativ beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 335 § 3 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 (vormals Artikel 6 und *Chis*) der Verfassung, indem er einen Unterschied einführt zwischen den natürlichen Kindern, deren Abstammung väterlicherseits nach der Abstammung mütterlicherseits festgestellt wird, einerseits und den Kindern, bei denen nur die Abstammung väterlicherseits festgestellt wird oder deren Abstammung väterlicher- und mütterlicherseits gleichzeitig festgestellt wird, andererseits, und indem er das Tragen des Namens des Vaters durch das Kind von der Zustimmung der Mutter abhängig macht.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. November 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior